Berrn v. Egibn nur noch meinen eigenen hinzuzufugen. Die zubringen gedenkt, fo icheint es, als wenn die Debatte fich im Erfahrung hat mich gelehrt, bag abscheulicher Migbrauch mit ben Schießmaffen getrieben wird, bag bie Leute auf ben Dorfern herumlaufen und mit ber Flinte auf eine folche Beife herumschießen, daß allerdings bie großte Lebens= und Feuers= gefahr baraus entfteht. Bas ben Untrag betrifft, bag bie Staatsregierung fich bewogen finden moge, bas Mandat bon 1810, ben Gebrauch ber Schieggewehre betreffend, eingufcharfen, fo bin ich beshalb bes Dafurhaltens, daß es boch wohl feines Untrags bedarf, fonbern bag es genugen murbe, nur um eine folche Ginscharfung bier gu bitten.

v. Biebermann: Es wurde in Bezug auf meine angefundigte Abstimmung mir fehr gur Beruhigung gereichen, und ich glaube, berfelbe Fall wird wohl auch bei mehreren Mitgliedern eintreten, wenn ich Geiten bes Berr Staatsminifters bie Erflarung vernehmen tonnte, bag bas Minifterium bes Innern fich bie Entscheidung in folchen Fallen unmittelbar vorbehalten, fie nicht ben Unterbehorben überlaffen wolle. Sch erfuche ben herrn Staatsminifter, fich baruber au er-Flaren, welches bie Absicht bes Ministeriums in Diefer Beziehung fei.

Staatsminifter v. Friefen: Diefe Erklarung gebe ich hiermit ab.

v. Beld: 3ch fonnte mich nach ber Erflarung, Die foeben vom Ministertische aus erfolgt ift, eigentlich bes Bortes begeben; ich ergreife daffelbe nur noch, um die Ueberzeugung auszusprechen, daß bas hohe Staatsminifterium gewiß mahrend diefer Discuffion gur Ueberzeugung gekommen fein wird, baß es eigentlich ber allgemeine Bunfch fei, biefem Bufage nicht beizutreten, und bag nur ber Drang ber Umftande uns noch dazu veranlagt; es ift unverfennbar ber Bunfch ber großen Mehrzahl ber Rammermitglieder, daß nur in ben allerdringenoften Fallen eine Ausnahme von ber fruhern Beftimmung gemacht werden moge. Es icheint bie Erklarung, Die ber Berr Staatsminifter foeben gab, bag bie Musnahme= falle lediglich von bem Ministerium felbft bestimmt werben follen, und hinreichende Burgichaft zu geben, bag unfere Buniche erfullt werben.

Graf ju Golms = Bilbenfels: Ronnteman nicht die Musnahmefalle naher angeben, die gewünscht merben, mobei Die Staatsregierung ermachtigt werben foll, bie Jagbbegirte gu bestimmen? Der Berr Staatsminister hat gesagt, bag er felbft munichte, einen nahern Unhalt zu haben. 3ch muniche, bag bie Rammer fich baruber entscheiden mochte, mas man unter biefen Musnahmefallen verffeben foll.

Prafibent v. Schonfels: Sollte ein besonderer Untrag auf bas, mas Ge. Erlaucht ber Berr Graf ju Solms außerte, eingebracht werden, fo murbe meinerfeits derfelbe gur Unterftutung ju bringen fein; wenn aber hinfichtlich beffen, mas

Bangen ericopft hatte.

v. Friefen: Wenn nur ber Berr Protocollfuhrer bie Gute hat, die Erklarung bes herrn Staatsminifters in's Protocoll aufzunehmen, fo fann ich mich vollfommen beruhigt finben.

Secretair v. Poleng: 3ch bin eben im Begriffe, fie nieberguschreiben.

Prafibent v. Schonfels: Benn Niemand weiter bas Bort zu ergreifen gebenft, fo ichließe ich bie Debatte und er= theile bem herrn Referenten bas Schlugwort.

Referent Burgermeifter Sennig: 3ch wiederhole nur, daß ber Untrag eine Musnahme fein foll; es geht bies aus brei Puntten hervor. Erftlich aus ber Faffung bes Untrags felbft. Der Berr Untragfteller hat felbft ausbrudlich erflart: aus nahmsweife foll bie Staatsregierung gur Bilbung von Begirten gu 150 Udern ermachtigt fein. 3weitens geht es hervor aus dem Protocolle, welches ich bereits vorgelefen habe. Dort heißt es ausbrudlich: "und durch welche ber Untragfteller bie Musnahme von ber Puntt 1 bestimmten Regel festgestellt wiffen will." Drittens geht es aus ben Berhandlungen ber zweiten Rammer hervor, über bie uns Berr Burgermeifter Muller eben Mittheilung gemacht hat. Mlfo eine Musnahme ift es jebenfalls, eine Ausnahme barf aber bie Regel nur in ben feltenften Fallen alteriren.

Prafibent v. Schonfels: Ich werde nun gur Ubftim= mung übergehen; ich werbe aber bie Untrage, um die es fich handelt, nochmals gur Renntnig ber Rammer bringen. Der Sauptantrag, ben ich jest verlefen werbe, lautet fo: "Die. Staatsregierung wird hiermit ermachtigt, im Berordnungs= wege und mit thunlichfter Berudfichtigung ber bei Berathung bes Jagbgefegentwurfs in beiben Rammern gemein= schaftlich gefaßten Beschluffe zu bestimmen : 1) bag biejenigen. Bemeinden, welche weniger als 300 Uder Areal umfaffen, aber auf Grund ber Berordnung vom 13. Auguft 1849 ge= genwartig felbstftanbige Sagbbegirke bilben, als folche balb= thunlichft aufgeloft und mit benachbarten Gemeindebegirfen ju großeren Sagdbezirken vereinigt werben." Es murbe fich nun hier ber Bufat anschließen, ber fo lautet: "Bugleich aber auch bie Staatsregierung ju erfuchen, in Fallen, wo bie por bem 2. Marg 1849 nicht jagbberechtigt gemefenen Mitglieber einer einzelnen Flurgemeinde ein gufammenhangendes Jagb= areal von mindeftens 150 Udern befigen, auf deren Unfuchen, wenn nicht befondere Bedenken entgegenstehen, ausnahms= weife zu geftatten, bag ein berartiger Gemeinbebegirt einen befondern Jagdbezirt bilbe." Ferner: "2) bag alle über bie Musubung ber Jago bis jest gefaßten Befchluffe und abgefcbloffenen Pachtcontracte, beren Fortbefteben mit Rudficht auf Puntt 1 ober aus polizeilichen Grunden bedenflich erfcheint, aufgehoben, auch fur die Butunft die Bultigfeit aller ber herr Graf ju Golms außerte, Diemand einen Untrag ein- | über bie Jagdausubung in gemeinschaftlichen Jagdbezirken